



Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München
Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
45-G8734.8-2019/12-5

Telefon +49 (89) 9214-00

München
09.08.2019

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Florian von Brunn, Martina Fehlner
und Ruth Müller (SPD) vom 08.07.2019
betreffend Grausame Tierschutzverstöße auf Milchvieh-Großbetrieb im Allgäu
– Haben Staatsregierung und Behörden versagt?

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich, bezüglich der Fragen 6a) bis 6c) und
7a) bis 7c) im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Land-
wirtschaft und Forsten, wie folgt:

Vorbemerkung:

Zum Zeitpunkt der Anfrage sind die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen im
anlassgebenden Milchviehbetrieb nicht abgeschlossen. Akten und Arbeitsmit-
tel (incl. EDV) im zuständigen Landratsamt wurden durch die Staatsanwalt-
schaft sichergestellt. Daher bestehen eingeschränkte Recherchemöglichkei-
ten. Einzelne Fragen werden daher ggf. nur in eingeschränktem Umfang

und/oder auf Basis im Umweltministerium bereits aktenkundiger Informationen beantwortet.

1a) Wie viele Tiere werden an den einzelnen Standorten durch den Betrieb Endres mit Hauptsitz in Bad Grönenbach gehalten (Aufstellung der Betriebsorte und Tiere, aufgeschlüsselt nach Tierart und Alter)?

Das Unternehmen Endres umfasst insgesamt in Bayern fünf Standorte, drei in Bad Grönenbach, einen in Hohmanns und einen in Heimertingen. Durch das zuständige Veterinäramt werden zwei räumlich sehr nahe Standorte als eine epidemiologische Einheit behandelt und in der Dokumentation geführt. Zwei Betriebsstätten liegen in Baden-Württemberg. Nach Mitteilung der Regierung von Schwaben vom 22.07.2019 wurden am Standort 1 und 2 Bad Grönenbach 1702 Kühe, 313 Kälber und 283 Jungrinder, also insgesamt 2289 Rinder gehalten. Am Standort 3 Bad Grönenbach waren 143, am Standort Hohmanns 81 und am Standort Heimertingen 165 Jungrinder vorhanden. Damit betrug der Gesamtbestand an Rindern an den bayerischen Standorten des Betriebs 2.687 Rinder (Stand 10.07.2019).

1b) Wie viele einzelne Kontrollen im Bereich Tierschutz wurden in den vergangenen fünf Jahren an den einzelnen Standorten durch die zuständigen Behörden durchgeführt (chronologische Aufstellung der Kontrollen je Standort)?

Die Kontrollen von Tierhaltungen mit Fokus auf dem Tierbestand müssen nicht die Kriterien einer meldepflichtigen Tierschutzkontrolle gemäß Art. 8 Entscheidung der Kommission (2006/778/EG) erfüllen. Die folgenden Tabellen wurden auf Basis einer Mitteilung der Regierung von Schwaben vom 15.07.2019 erstellt und beziehen sich auf Tierseuchenrecht (TS), Tierschutzrecht (TSCH), Tierische Nebenprodukte-Recht (TNP) und Arzneimittelrecht (TAM). Als „Lebensmittel-Kontrollen“ ausgewiesene Kontrollen wurden nicht in die Aufstellung aufgenommen. Sofern eine Kontrolle anlässlich eines Hinweises von Außenstehenden erfolgte, ist dies in der Tabelle ausgewiesen. In Fällen, in denen dies derzeit – siehe Vorbemerkung – weder festgestellt noch ausgeschlossen werden kann, wurde „unklar“ eingetragen.

Standort 1 + 2 Bad Grönenbach, Kontrollen 2014 – 2019			
Datum	Kontrolle aufgrund Beschwerde	Rechtsbereich	Stand / Ausgang
15.09.2014	nein	TS	Verantwortlicher Tierhalter nicht angetroffen, Kontrolle am 19.09.2014 durchgeführt
19.09.2014	nein	TS	kein Verstoß
05.08.2015	nein	TS	Verstoß
05.08.2015	nein	TSCH	kein Verstoß
13.07.2016	nein	TS	Verstoß
13.07.2016	nein	TSCH	kein Verstoß
11.07.2017	nein	TS	Verstoß
11.07.2017	nein	TSCH	kein Verstoß
10.07.2018	nein	TS	Verstoß
10.07.2018	nein	TSCH	Verstoß
10.07.2018	nein	TAM	Verstoß
10.07.2018	nein	TNP	Verstoß
11.04.2019	unklar	TSCH	Verstoß
20.05.2019	nein	TS	Verstoß
20.05.2019	nein	TSCH	Verstoß
20.05.2019	nein	TAM	Verstoß
11.06.2019	ja	TSCH	Verstoß
11.06.2019	ja	TAM	Verstoß
14.06.2019	unklar - Nachkontrolle	TSCH	Verstoß
18.06.2019	unklar - Nachkontrolle	TSCH	Verstoß
24.06.2019	unklar - Nachkontrolle	TSCH	kein Verstoß
01.07.2019	unklar - Nachkontrolle	TSCH	Verstoß
01.07.2019	unklar - Nachkontrolle	TAM	Verstoß
05.07.2019	unklar, im Zusammenhang mit aktuellem Fall	TSCH	Verstoß
08.07.2019	im Zusammenhang mit aktuellem Fall	TSCH	Verstoß

09.07.2019	im Zusammenhang mit aktuellem Fall	TSCH	Verstoß
-------------------	---------------------------------------	------	---------

Standort 3 Bad Grönenbach, Kontrollen 2014 - 2019			
Datum	Kontrolle aufgrund Beschwerde	Rechts- bereich	Stand / Ausgang
05.08.2015	nein	TS	Verstoß
05.08.2015	nein	TSCH	kein Verstoß
13.07.2016	nein	TS	kein Verstoß
13.07.2016	nein	TSCH	Kein Verstoß
11.07.2017	nein	TS	Verstoß
11.07.2017	nein	TSCH	kein Verstoß
10.07.2018	nein	TS	Verstoß
10.07.2018	nein	TSCH	kein Verstoß
20.05.2019	nein	TS	Verstoß
20.05.2019	nein	TSCH	kein Verstoß

Standort Hohmanns, Kontrollen 2014 - 2019			
Datum	Kontrolle aufgrund Be- schwerde	Rechts- bereich	Stand / Ausgang
13.07.2016	nein	TS	Verstoß
13.07.2016	nein	TSCH	kein Verstoß
11.07.2017	nein	TS	kein Verstoß
11.07.2017	nein	TSCH	kein Verstoß
26.06.2018	unklar	TSCH	Verstoß
10.07.2018	nein	TS	Verstoß
10.07.2018	nein	TSCH	kein Verstoß
11.04.2019	unklar	TSCH	Verstoß
30.04.2019	ja	TSCH	kein Verstoß

20.05.2019	nein	TS	Verstoß
20.05.2019	nein	TSCH	kein Verstoß

Standort Heimertingen, Kontrollen 2014 - 2019			
Datum	Kontrolle aufgrund Beschwerde	Rechtsbereich	Stand / Ausgang
05.08.2015	nein	TS	Verstoß
05.08.2015	nein	TSCH	kein Verstoß
13.07.2016	nein	TS	Verstoß
13.07.2016	nein	TSCH	kein Verstoß
29.12.2016	ja	TSCH	Verstoß
23.05.2017	unklar	TSCH	Verstoß
11.07.2017	nein	TS	Verstoß
11.07.2017	nein	TSCH	kein Verstoß
10.07.2018	nein	TS	kein Verstoß
10.07.2018	nein	TSCH	kein Verstoß
20.05.2019	nein	TS	Verstoß
20.05.2019	nein	TSCH	kein Verstoß

1c) *Welche einzelnen Verstöße wurden bei den unter 1b aufgeschlüsselten Kontrollen jeweils festgestellt (bitte detaillierte Aufstellung mit Datum, Vorfall und Beurteilung)?*

Zu den Kontrollen mit Schwerpunkt Tierschutz – vgl. letzter Absatz 1b) – können die folgenden Angaben gemacht werden:

Standort 1 + 2 Bad Grönenbach, Kontrollen 2014 -2019 – Teil 1	
Datum	Stand/Ausgang: Feststellung – Maßnahme/n
05.08.2015	kein Verstoß
13.07.2016	kein Verstoß
11.07.2017	kein Verstoß
10.07.2018	Verstoß: Verhältnis Tiere zu Liegeplätzen nicht ausreichend – Maßnahme: schriftliches Konzept vorlegen
	Verstoß: Verhältnis Tiere zu Fressplätzen nicht ausreichend – Maßnahme schriftliches Konzept vorlegen
11.04.2019	Verstoß: behandlungsbedürftiges Jungrind mit Lahmheit – Maßnahme: Das Tier ist einer fachgerechten Behandlung zuzuführen. Evtl. ist eine Klauenbehandlung durch den Klauenpfleger ausreichend, evtl. ist das Tier einem Tierarzt vorzustellen und nach dessen Einschätzung zu behandeln. Es ist nicht ausreichend, dieses Tier in der Krankenbucht zu separieren und sich selbst zu überlassen.
20.05.2019	Verstoß: Bulle mit Lahmheit nicht separiert – Maßnahme: Der Bulle ist zu separieren und auf Stroh aufzustallen. Des Weiteren ist ein Tierarzt hinzuziehen und der Bulle nach dessen Anweisung zu behandeln. Zukünftig sind bei jedem behandlungsbedürftigen Rind unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen (z. B. separate Aufstallung, Hinzuziehung Tierarzt).
	Verstoß: behandlungsbedürftige Tiere (z.B. aufgrund von Lahmheit oder Husten) – Maßnahme: Die genannten Tiere sind zu untersuchen und ggf. einem Tierarzt vorzustellen und nach dessen Weisung zu behandeln. Zukünftig ist durch ein geeignetes Management sicherzustellen, dass die Tiere mindestens einmal täglich in direkten Augenschein genommen werden, damit behandlungsbedürftige Tiere sicher erkannt werden und entsprechend ihrer Bedürfnisse versorgt werden können.

Standort 1 + 2 Bad Grönenbach, Kontrollen 2014 -2019 – Teil 2	
Datum	Stand/Ausgang: Feststellung – Maßnahme/n
11.06.2019	<p>Verstoß: festliegenden oder lahmen Tieren wird kein Futter oder Wasser in erreichbarer Nähe vorgelegt –</p> <p>Maßnahme: Den Kühen, die krankheitsbedingt (z.B. aufgrund von Festliegen oder starker Lahmheit) den Futtertisch und Wassertrog kaum oder gar nicht erreichen können, ist stets ausreichend Wasser (z. B. in einem Wasserbottich) und Futter in erreichbarer Nähe vorzulegen, so dass diese Tiere ihrer Art und ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt und versorgt werden.</p>
	<p>Verstoß: behandlungsbedürftige Tiere in der Krankenbucht mit fraglicher Prognose –</p> <p>Maßnahme: Die Kühe in der Krankenbucht sind unverzüglich erneut einem Tierarzt vorzustellen. Ggf. sind weiterführende Untersuchungen und Behandlungen anzustellen, die über eine Behandlung mit Antibiotika und Schmerzmitteln hinausgehen. Bei Kühen mit sehr schlechter Prognose ist eine Euthanasie in Erwägung zu ziehen, um weitere unnötige Schmerzen und Leiden bei diesen Kühen zu vermeiden.</p>
	<p>Verstoß: große Kot- und Urinansammlungen im Standbereich beim Futtertisch –</p> <p>Maßnahme Der Standbereich ist zu reinigen und fortan stets so sauber zu halten, dass die Kühe nicht mehr als unvermeidbar mit Kot und Urin in Berührung kommen.</p>

Standort 1 + 2 Bad Grönenbach, Kontrollen 2014 -2019 – Teil 3	
Datum	Stand/Ausgang: Feststellung – Maßnahme/n
14.06.2019	<p>Verstoß: festliegende Kuh mit Nasengriff umgelagert – Maßnahme: Zukünftig dürfen festliegende Tiere nicht mit Zwangsmaßnahmen wie beispielsweise einem Nasengriff umgelagert werden. Zwangsmaßnahmen wie der Nasengriff oder Kniefaltengriff dürfen ausschließlich nur angewendet werden, um beispielsweise ein Rind für eine Injektion oder Blutentnahme kurzzeitig ruhigzustellen.</p> <p>Verstoß: hochgradig lahme Kuh mit chronischer Radialislähmung in Krankenbucht seit 22.05.2019 – Maßnahme: Es ist sicherzustellen, dass irreversibel kranke oder verletzte Tiere unverzüglich getötet oder - soweit möglich - geschlachtet werden, um zu vermeiden, dass Tieren weitere unnötige Schmerzen und Leiden zugefügt werden. Die Kuh ist nach Ablauf der Wartezeit unverzüglich zu töten oder zu schlachten, soweit keine anderen Veränderungen dagegen sprechen.</p>
	<p>Verstoß: festliegende Kuh mit gestörtem Allgemeinbefinden – Maßnahme: Die Kuh mit der Ohrmarkennummer DE 09 427 83538 ist dem Tierarzt unverzüglich erneut vorzustellen.</p>
18.06.2019	<p>Verstoß: festliegende Kuh mit hochgradig gestörtem Allgemeinbefinden – Maßnahme: Tierarzt unverzüglich erneut hinzuziehen.</p>
24.06.2019	kein Verstoß festgestellt
01.07.2019	<p>Verstoß: hochgradig lahme Kuh mit chronischer Nervenlähmung am Bein in Krankenbucht seit 22.05.2019 – Maßnahme: Es ist sicherzustellen, dass diese Kuh unverzüglich getötet oder geschlachtet wird, soweit keine anderen Veränderungen dagegen sprechen.</p>
05.07.2019	<p>Verstoß: behandlungsbedürftige Rinder – Maßnahme: separate Aufstallung und Tierarzt hinzuziehen</p>

08.07.2019	Verstoß: Vielzahl von Tieren mit Lahmheiten verschiedener Grade, Verletzungen, Hauterkrankungen und Eutererkrankungen – <i>keine Angabe zu Maßnahmen in Mitteilung der Regierung</i>
09.07.2019	Verstoß: keine Absonderung eines kranken Tieres – Maßnahme: separate Aufstallung auf weichem und trockenem Untergrund
	Verstoß: hochgradig lahme Kuh mit Abszess auf Wirbelsäule – Maßnahme: Die sofortige Euthanasie durch den Tierarzt wurde angeordnet und vor Ort überwacht. Die Kuh wurde zur Sektion an der Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried angemeldet.

Standort 3 Bad Grönenbach, Kontrollen 2014 -2019	
Datum	Stand/Ausgang: Feststellung – Maßnahme/n
05.08.2015	kein Verstoß
13.07.2016	kein Verstoß
11.07.2017	kein Verstoß
10.07.2018	kein Verstoß
20.05.2019	kein Verstoß

Standort Hohmanns, Kontrollen 2014 – 2019	
Datum	Stand/Ausgang: Feststellung – Maßnahme/n
13.07.2016	kein Verstoß
11.07.2017	kein Verstoß
26.06.2018	Verstoß: Klauenpflege fällig; Klauenpflegestand nicht mehr geeignet – Maßnahme: Rinder untersuchen und fachgerechte Klauenpflege durchführen; Klauenpflegestand muss in ordnungsgemäßem Zustand sein.
	Verstoß: Rinder mit mittelgradiger bis hochgradiger Lahmheit; Verdacht auf Klauenkrankheit Mortellaro im Bestand –

	Maßnahme Tiere unverzüglich einem Tierarzt vorstellen, Durchführung von Einzeltierbehandlungen und Maßnahmen für die Bestandsgesundheit.
10.07.2018	kein Verstoß
11.04.2019	<p>Verstoß: Klauenpflege bei einigen Rindern fällig – Maßnahme: Bei den genannten Tieren ist eine Klauenpflege zu veranlassen. In Zukunft sind die Klauen in solchen Abständen zu pflegen und auszuschneiden, dass sich keine ausgewachsenen Stallklauen bilden.</p> <p>Verstoß: nicht für jedes Tier steht ein Liegeplatz zur Verfügung – Maßnahme: Es ist ein Tier-Liegeplatz-Verhältnis von 1:1 zu erreichen. Dazu ist entweder die Anzahl der Liegebuchten zu erhöhen bzw. Liegeflächen zu schaffen, oder die Tierzahl ist zu reduzieren.</p> <p>Verstoß: 65 Fressplätze für 93 Färsen bei ad-libitum-Fütterung (nicht rationierte Futtevorlage) – Maßnahme: Das Tier-Fressplatzverhältnis von 1,2 : 1 bei ad-libitum-Fütterung ist einzuhalten. Dazu sind entweder weitere Fressplätze zu schaffen oder die Anzahl der hier aufgestellten Tiere ist zu reduzieren.</p> <p>Verstoß: Deckbulle mager – Maßnahme Der Bulle ist zu entlasten und umzustallen. In Zukunft sind die Deckbullen besser einzuteilen und zur Entlastung früher aus der Zuchtgruppe zu entnehmen. Alternativ sind die Bullen kleineren Färsengruppen zuzuweisen.</p> <p>Verstoß: Deckbulle und einige Färsen lahm – Maßnahme Bei den genannten Tieren ist die Ursache für die Lahmheit zu erkunden und zu beheben. Falls nötig, ist ein Tierarzt zur Untersuchung und Behandlung zuzuziehen und die Tiere nach dessen Anweisung zu behandeln. Evtl. sind die Tiere umzustallen (Stroheinstreu, Separieren von der Gruppe o. ä.). In Zukunft sind täglich sorgfältige Inaugenscheinnahmen aller Tiere durchzuführen, damit lahme und kranke Tiere schnell entdeckt werden und behandelt werden können. Lahme und kranke Tiere sind sodann zu untersuchen und zu behandeln bzw. einem Tierarzt zur Untersuchung und Behandlung vorzustellen und nach dessen Anweisung zu behandeln.</p>

30.04.2019	kein Verstoß
20.05.2019	kein Verstoß

Standort Heimertingen, Kontrollen 2014 – 2019	
Datum	Stand/Ausgang: Feststellung – Maßnahme/n
05.08.2015	kein Verstoß
13.07.2016	kein Verstoß
29.12.2016	Verstoß: Besatzdichte in Jungrinderbucht zu hoch – Maßnahme: Tierzahlreduktion, so dass vorgeschriebene Mindestfläche pro Tier erreicht wird
	Verstoß: Kotverschmutzung im Stall, Rinder verschmutzt, Kotschieber defekt – Maßnahme: Kotschieber instand setzen, Haltungseinrichtung reinigen und sauber halten
23.05.2017	Verstoß: übermäßige Kotansammlungen – Maßnahme: vermehrtes Einschalten des Kotschiebers
11.07.2017	kein Verstoß
10.07.2018	kein Verstoß
20.05.2019	kein Verstoß

2a) *Wann wurden die örtlichen Behörden jeweils über die Missstände informiert (chronologische Darstellung)?*

Die Regierung von Schwaben teilte am 22.07.2019 mit, dass am 28.12.2016, 03.05.2018, 22.06.2018, 09.04.2019, 30.04.2019 und 11.06.2019 Hinweise an der Kreisverwaltungsbehörde eingingen.

Nach weiteren Mitteilung aus der Regierung von Schwaben vom 22.07.2019 wurde das Landratsamt Unterallgäu am 30.06.2016 und am 16.02.2018 durch das Landratsamt Ostallgäu jeweils über tierschutzrelevante Befunde an einem Rind informiert, das aus dem hier in Frage stehenden Milchvieh-Großbetrieb an der Tierkörperbeseitigungsanlage Kraftisried angeliefert wurde.

In einer weiteren Mitteilung der Regierung von Schwaben vom 22.07.2019 wurde das Landratsamt Unterallgäu nach der Notschlachtung eines Rindes mit Schienbeinfraktur (Schlachtdatum 29.04.2019) über das Vorliegen eines tierschutzrelevanten Befundes informiert; zu Maßnahmen siehe Antwort 3b) und 3c).

2b) Wann wurden übergeordnete Behörden (z. B. Regierungen oder Ministerien) informiert (chronologische Darstellung)?

Das StMUV wurde am 05.07.2019 durch eine Presseanfrage erstmals über tierschutzrechtliche Vorwürfe gegen den Betrieb informiert.

Nach Mitteilung der Regierung von Schwaben vom 22.07.2019 wurde diese über tierschutzwidrige und tierquälerische Zustände im Betrieb Endres erstmals am 04.07.2019 informiert. Am 04.05.2018 wurde die Regierung von Schwaben über ein an die örtlichen Behörden, das Landwirtschaftsamt, die Wassergemeinschaft Worringen, den Tierschutzbund und den Bauernverband gerichtetes Schreiben zum Betrieb informiert. Dem Schreiben lagen Untersuchungsergebnisse von Bodenproben von Flächen des landwirtschaftlichen Betriebs bei.

2c) Wann wurden die zuständigen Staatsminister bzw. die Leitung des zuständigen Ministeriums in den letzten fünf Jahren über Vorfälle in dem genannten Betrieb informiert?

Staatsminister Thorsten Glauber wurde am 05.07.2019 erstmals über Vorwürfe gegen den Betrieb informiert. Während der Amtszeit seiner Vorgängerin und Vorgängern gelangten keine Informationen über den Betrieb dem StMUV zur Kenntnis.

3a) Wie viele der in dem Betrieb durchgeführten Kontrollen waren angemeldet bzw. unangemeldet?

Auf Basis der vorliegenden Mitteilung der Regierung von Schwaben vom 15.07.2019 kann hierzu Folgendes mitgeteilt werden: Seit 2014 (erstes genanntes Kontrolldatum 15.09.2014) wurden bis einschließlich 09.07.2019 (letztes genanntes Kontrolldatum) an den Standorten in Bad Grönenbach sowie den Standorten Hohmanns und Heimerdingen insgesamt 86 Kontrollen durchgeführt, davon 63 unangekündigt und 23 angekündigt. Letztendlich sind die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen abzuwarten.

Zum Thema Ankündigung von Kontrollen sei Folgendes anzumerken:

Amtliche Kontrollen im Veterinär- und Lebensmittel-/Futtermittelbereich sind gemäß der Europäischen Kontrollverordnung (Verordnung (EU) Nr. 882/2004) grundsätzlich unangekündigt durchzuführen.

In begründeten Fällen kann durch die zuständige Kontrollbehörde bzw. das Kontrollpersonal eine Kontrolle angekündigt werden. Durch die Vorankündigung dürfen der Prüfzweck oder die Wirksamkeit der Kontrolle nicht gefährdet werden.

3b) Welche Tierschutzverstöße wurden von den zuständigen Behörden in den letzten fünf Jahren zur Anzeige gebracht?

3c) Was wurde aus den o.g. Anzeigen wegen Tierschutzverstößen (Einstellung des Verfahrens, Anklage, Strafverfahren etc.)?

Die Fragen 3b) und 3c) werden gemeinsam beantwortet.

Das StMUV hat nach Bekanntwerden der Vorwürfe am 05.07.2019 unmittelbar die Staatsanwaltschaft eingeschaltet.

Nach Mitteilung der Regierung von Schwaben vom 22.07.2019 wurde zusätzlich zu folgenden Verstößen Strafanzeige erstattet:

- Anlieferung einer transportunfähigen Kuh am Schlachthof Kempten,
- ein Rind mit einem offenen Bruch,
- tierschutzwidriger Transport (Schleifen) in Hohmanns,
- ein Rind mit vom langen Liegen wunden Stellen wurde an der Tierkörperbeseitigungsanstalt (TBA) angeliefert.

Außerdem wurde eine Stellungnahme zur Strafanzeige abgegeben zu einem Fall, der eigenständig durch die Polizei bearbeitet wurde: ein Rind wurde tierschutzwidrig transportiert (Schleifen) in Hohmanns. Daraus resultierten nach Mitteilung der Regierung von Schwaben: 1 x Strafbefehl, Verhandlung und Einstellung gegen Geldauf-
lage sowie 3 x Bearbeitung bei der Staatsanwaltschaft.

Nach einer weiteren Mitteilung der Regierung von Schwaben vom 22.07.2019 wurde am 19.07.2019 durch das Landratsamt Unterallgäu Anzeige bei der Staatsanwalt-

schaft Memmingen bzw. der Polizeiinspektion Memmingen erstattet im Zusammenhang mit einer Notschlachtung am 29.04.2019 wegen Verdachts auf eine Straftat nach dem Tierschutzgesetz. Das Verfahren läuft noch.

4a) *Fällt der Betrieb aktuell in den Zuständigkeitsbereich der neu geschaffenen Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (KBLV)?*

Nein.

4b) *Wenn ja, wurde dieser Betrieb bereits von der KBLV kontrolliert?*

Entfällt. -

4c) *Wenn nein, weshalb wird der Betrieb mit kleinen und mittleren Höfen bezüglich der Kontrollen gleichgestellt?*

Das Tierschutzrecht ist unabhängig von der Betriebsgröße auf jedes Einzeltier anzuwenden. Der Betrieb fiel bisher nicht in die Zuständigkeit der KBLV.

5a) *Wurde der Betrieb von der früheren Spezialeinheit Tierschutz kontrolliert (bitte chronologisch)?*

Der Betrieb wurde nach Mitteilung der Regierung von Schwaben vom 22.07.2019 bisher nicht durch die frühere Spezialeinheit Tierschutz kontrolliert.

5b) *Wenn ja, mit welchen Ergebnissen in den letzten fünf Jahren (bitte genaue Aufstellung mit Ergebnissen, Art der Kontrollen und Datum)*

Entfällt.

5c) *Wenn nein, warum nicht?*

Die frühere Spezialeinheit Tierschutz wurde vom Landratsamt nicht angefordert. Ihr lagen auch keine Informationen zu dem Betrieb vor.

6a) *War der Betrieb Teilnehmer am Programm Qualität aus Bayern?*

Nein.

6b) *Wann wurde der Betrieb in den vergangenen 5 Jahren jeweils zertifiziert?*

Entfällt. -

6c) *Wurden bei den letzten Zertifizierungen Verstöße festgestellt (chronologische Darstellung der Verstöße und eventuell eingeleitete Maßnahmen)?*

Entfällt. -

7a) *Kam der betreffende Betrieb Endres in den vergangenen 10 Jahren in den Genuss einer Förderung über das Einzelbetriebliche Investitionsprogramm oder das BaySL (Darstellung der Fördersummen inklusive Datum der Zuwendung)?*

7b) *Falls ja, wurden diese Förderungen auch mit einer Steigerung des Tierwohls begründet?*

Die Fragen 7a) und 7b) werden gemeinsam beantwortet.

Eine Investitionsförderung im Bereich des Tierwohls (Agrarinvestitionsförderprogramm, Bayerisches Sonderprogramm Landwirtschaft), wurde dem angefragten Betrieb nach vorliegender Aktenlage in den letzten 10 Jahren nicht gewährt.

7c) *Nahm der Betrieb an staatlichen (beispielsweise die KULAP Weideprämie) oder privaten Tierwohlprogrammen teil?*

Der Betrieb hat nicht an staatlichen Tierwohlprogrammen teilgenommen (siehe auch Antwort zu den Fragen 7a) und 7b)) und auch keine Zahlungen im Rahmen der KULAP Weideprämie erhalten. Zur eventuellen Teilnahme von landwirtschaftlichen Tierhaltungen wie o. a. Betrieb an privatwirtschaftlichen Tierwohlprogrammen kann keine Auskunft erteilt werden. Es handelt sich um eine unternehmerische Entscheidung, die keiner Melde- oder Anzeigepflicht unterliegt.

8a) *Wie beurteilt die Staatsregierung das Vorgehen der untergeordneten Behörden bezüglich des Betriebs in den letzten Jahren?*

Die Ermittlungen im laufenden Fall sind abzuwarten.

8b) *Welche Konsequenzen zieht die Staatsregierung aus diesen Vorfällen?*

Verstöße gegen den Tierschutz sind nicht hinnehmbar. Die Industrialisierung der Tierhaltung bedarf neuer Kontrollkonzepte. Daher sollen diese produktionsintensiven Tierhaltungen in die Zuständigkeit der Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und

Veterinärwesen (KBLV) überführt werden. Am Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit wird zudem die unterstützende Expertise für Kontrollen von Betrieben, die nicht in der Zuständigkeit der KBLV liegen werden, verstärkt. Entsprechende Vorschläge wurden dem Umweltausschuss des Bayerischen Landtags am 25.07.2019 vorgestellt. Zusätzlich beginnt bereits 2019 eine Kontrollaktion in sehr großen Rinderhaltungen mit bayernweit einheitlichen Kontrollvorgaben.

8c) Welche Konsequenzen zieht die Staatsregierung allgemein aus den wiederkehrenden Tierschutzskandalen in Bayern?

Verstöße gegen den Tierschutz sind nicht hinnehmbar. Sie müssen konsequent abgestellt werden. Die veterinärrechtliche Überwachung dient der Abstellung von Mängeln im Tierschutz und der Vorbeuge von Verstößen. Den Veterinärbehörden stehen die Mittel des Verwaltungsvollzugs und des Ordnungswidrigkeiten-Rechts zur Verfügung. Straftaten bzw. der Verdacht auf Straftaten sind anzuzeigen, die Staatsanwaltschaft führt ihre Ermittlungen unabhängig von der Verwaltung durch.

Dessen ungeachtet liegt die Einhaltung des Tierschutzes in der Verantwortung der Tierhalter, der Unternehmer und der Personen, die mit den Tieren umgehen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Rüdiger Detsch
Ministerialdirektor